



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-205/760/80-2024

Datum

15.04.2024

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Betreff

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Fax +43 5 7599-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Markus Brugger

Telefon +43 5 7599-6731

## ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

### ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

#### **Robert Rohregger, Rettenbach 11, 5731 Hollersbach**

LÖSCHUNG gemäß § 27 u. 29 WRG der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 2.8.1978, Zahl: 93.932/6-1978 bewilligten Wasserversorgungsanlage ROHREGGER in Hollersbach, eingetragen unter der WBPZ: 1602395, wegen Aufnahme in die WG Grubing, 5731 Hollersbach (aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen)

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort:** Gemeindeamt Hollersbach, 5731 Hollersbach

**Datum:** Donnerstag, dem 16.Mai 2024 um 13:30 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder ei-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290741

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

nen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

#### **Hinweis:**

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

**§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF.**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - an der Amtstafel der Gemeinde sowie durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm) unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, dass wir allenfalls den Termin verschieben können.

Für den Bezirkshauptmann:

Waltraud Rieder

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Gemeinde Hollersbach im Pinzgau, Hollersbach 12, 5731 Hollersbach im Pinzgau, . ,  
a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die beigelegten Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;

b) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben und

Beilage: Anschlag Amtstafel , E-Mail

2. Robert Alois Rohregger, Rettenbach 11, 5731 Rettenbach, Zustellung RSb (dual)
3. Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, zH Herrn Obmann Herbert Schösser, Grubing 33, 5731 Hollersbach, Zustellung RSb (dual)
4. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan als Verfahrenspartei, Intern
5. BH Zell am See Umwelt und Forst, zH Wasserrechtsreferat, Ing. Mario Rieser , Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, E-Mail
6. Gesamtakt
7. Ablage